

Kapitel / Branche:

Nr. 5/2003

Datum: 03.09.2003

Revision:

Titel:

Ueberentschädigungsberechnung nach Art. 69 ATSG

Ueberentschädigungsberechnung nach Art. 69 ATSG

Koordination zwischen Haftpflicht- und Sozialversicherungsansprüchen

Ausgangslage

Die Überentschädigungsberechnung nach Art. 69 ATSG kommt zum Tragen, wenn eine Rente der IV mit Taggeldern einer anderen Sozialversicherung zusammentrifft. Sie ersetzt insbesondere den bisherigen Art. 40 UVG.

Art. 69 ATSG ist auf das Zusammentreffen von Renten nach UVG mit AHV/IV-Renten nicht anwendbar. Beim Zusammentreffen von UV- und AHV/IV-Renten gilt nach wie vor die Komplementärrentenberechnung von Art. 20 Abs. 2 und 31 Abs. 3 UVG.

Gemäss Art. 69 Abs. 2 ATSG liegt eine Überentschädigung in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalles mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten (MK) und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen (EEA) übersteigen. In diesem Falle werden die Geldleistungen um den Betrag der Überentschädigung gekürzt. Von einer Kürzung ausgeschlossen sind die Renten der AHV und der IV sowie die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen (Art. 69 Abs. 3 ATSG)

Im Rahmen der Ad/hoc Erklärung Nr. 3/92 (Fassung vom 8.11.2002) werden die von den UVG-Versicherern als anrechenbar bezeichneten Mehrkosten und Einkommenseinbussen von Angehörigen sowie die Voraussetzungen des Nachweises derselben umschrieben. In Anlehnung an den früheren Art. 29 Abs. 1 MVV fallen darunter nur behandlungs- und betreuungsbedingte Kosten, die durch die Sozialversicherung sonst nicht gedeckt sind.

In Haftpflichtfällen ist davon auszugehen, dass die geschädigte Person unfallbedingte Mehrkosten und Einkommenseinbussen von Angehörigen beim Haftpflichtversicherer geltend macht. Es stellt sich die Frage,

- ob der Sozialversicherer für seine Leistungen (Taggelder), welche allfällige unfallbedingte Mehrkosten und Einkommenseinbussen von Angehörigen (zumindest teilweise) abgelten, auch auf den Haftpflichtversicherer regressieren kann;
- ob (und gegebenenfalls worauf) sich die geschädigte Person diese Leistungen anrechnen lassen muss.

Empfehlung

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und der SUVA, wie folgt vorzugehen:

1. Kongruente Schadensposten

Die Sozialversicherungsleistungen (z.B. UV-Taggelder zusammen mit der IV-Rente) gelten nebst dem mutmasslich entgangenen Verdienst zumindest teilweise den Pflege- und Betreuungsschaden ab. Sie sind deshalb im Umfang der Mehrleistung als mit den haftpflichtrechtlichen Schadensposten "Pflege- und Betreuungsschaden" materiell kongruent zu betrachten.

2. Erledigung durch den Haftpflichtversicherer

Macht die geschädigte Person gegenüber der Haftpflichtversicherung unfallbedingte Mehrkosten oder Einkommenseinbussen von Angehörigen geltend, kann die Haftpflichtversicherung diese nur noch unter Vorbehalt des Regressanspruchs der Sozialversicherung abgelden. Ist eine Sozialversicherung beteiligt, umfasst die Subrogation alle in der Folge auszurichtenden gesetzlichen Leistungen.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, entrichtet der Haftpflichtversicherer vor Kenntnis der abschliessenden Überentschädigungsberechnung der Sozialversicherungen unter dem Titel "Pflege- und Betreuungsschaden" vorsichtshalber lediglich angemessene Teilzahlungen an den Geschädigten. Die H3 informiert den Sozialversicherer nach Möglichkeit über die Bezahlung dieser Schadensposition.

3. Kürzung des Taggeldanspruchs durch den Sozialversicherer

Macht die geschädigte Person in Regressfällen gegenüber der Sozialversicherung unfallbedingte Mehrkosten oder eine Einkommenseinbusse von Angehörigen geltend, erkundigt sich der Sozialversicherer vor Erlass der Überentschädigungsverfügung bei der Haftpflichtversicherung, ob und in welchem Umfang diese Schadenspositionen bereits abgegolten wurden. Kann diese schriftlich nachweisen, dass die unfallbedingten Mehrkosten und die Einkommenseinbusse der Angehörigen bereits abgegolten wurden, kürzt die Sozialversicherung die Taggeldleistungen unter Berücksichtigung der von der Haftpflichtversicherung erbrachten Leistungen. Doppelzahlungen sind auch aus Sicht der Sozialversicherung zu vermeiden.

Ob und inwieweit das Überentschädigungsverbot vom EVG inskünftig auch unter Einbezug der Leistungen von Haftpflichtversicherungen anerkannt wird, wird die Gerichtspraxis zeigen.

4. Berechnungsbeispiel

Folgendes Beispiel mit abstrakten Zahlen diene der Veranschaulichung:

a) Überentschädigungsberechnung

IV-Rente	40	Entgangener Verdienst	100
<u>UVG-Taggeld</u>	<u>80</u>	Mehrkosten	10
Total	120	<u>Erwerbsausfall Angehörige</u>	<u>10</u>
		Total	120

Es erfolgt keine Kürzung der UVG-Taggelder (Art. 69 Abs.2 ATSG). Ohne die Berücksichtigung von MK und EEA hätten die UVG-Taggelder um 20 auf 60 gekürzt werden müssen.

b) Haftpflichtanspruch:

Haftpflicht:

Erwerbsschaden	100
<u>Pflegeschieden</u>	<u>30</u>
Total	130

Sozialversicherung:

IV-Rente	40
<u>UVG-Taggeld</u>	<u>80</u>
Total	120

Beträgt nun der Direktanspruch 10 oder 30 ?

Die Sozialversicherer regressieren im Umfang von 100 in die Schadensposition Erwerbsausfall und im Umfang von 20 in die Schadensposition "Pflege- und Betreuungsschaden".

In Anwendung der vorliegenden Empfehlung muss sich die geschädigte Person somit die UVG-Taggelder im Umfang von 20 auf den Pflegeschaden anrechnen lassen. Der Direktanspruch beträgt 10.

Der Unfallversicherer regressiert im Umfang von 60 (100 unter Abzug der IV-Rente von 40) für Erwerbsausfall und im Umfang von 20 für "Pflege- und Betreuungsschaden", die IV im Umfang von 40 für Erwerbsausfall*.

c) Teilhaftung / Quotenvorrecht:

Bei Teilhaftung (Haftungsquote 50 %) hat dies folgende Konsequenz:

<u>Erwerbsausfall</u>	100	<u>Pflegeschieden</u>	30
Schadenersatzanspruch	50	Schadenersatzanspruch	15
Direktanspruch	0	Direktanspruch	10
Regressanspruch SV	50	Regressanspruch SV	5
Anteil UV: 60/100 v. 50=	30	Anteil UV:	5
Anteil IV*: 40/100 v. 50 =	20	Anteil IV*:	0

Die geschädigte Person erhält:

von IV/UV für Erwerbsausf.	100
<u>von der H3 " "</u>	<u>0</u>
Total	100

Die geschädigte Person erhält:

vom SV für MK u. EEA	20
<u>von der H3 f. Pflegeschaden</u>	<u>10</u>
Total	30

* Für die Aufteilung zwischen IV und UV werden die IV-Leistungen (40/120) vollumfänglich beim Lohnausfall (100) angerechnet, da eine Kürzung nach Art. 69 III ATSG nur die UVG-Leistungen betreffen würde. Statt einer Kürzung werden die überschüssenden UVG-Taggeldleistungen (20/120) beim Pflegeschaden angerechnet. Da der IV-Anteil bereits beim Lohnausfall voll berücksichtigt wurde, ist er beim Pflegeschaden nicht noch einmal in die interne Aufteilung unter den SV miteinzubeziehen.